



Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall

Vollversammlung der LAGA

- ENTWURF -

**Eckpunkte zur Konkretisierung der Anforderungen an
branchenbezogene Selbstentsorgermodelle nach § 6 Abs. 2 der
5. Novelle VerpackV (Branchenlösungen)
Stand 10. Juni 2008**

**SÄCHSISCHES
STAATSMINISTERIUM
FÜR UMWELT UND
LANDWIRTSCHAFT**



Anfallstellen, die an einem branchenbezogenen Selbstentsorgermodell teilnehmen können

Gemäß § 6 Abs.2 VerpackV können nur Anfallstellen, die den privaten Haushalten nach § 3 Abs. 11 VerpackV gleichgestellt sind, in eine Branchenlösung einbezogen werden.

§ 3 Abs.11 VerpackV definiert diese vergleichbaren Anfallstellen zusammen mit den Haushalten als private Endverbraucher. Endverbraucher ist nach § 3 Abs. 11 derjenige, der die Waren nicht mehr weiter veräußert. Der Handel als solcher kann daher keine der Haushaltung als Untergruppe des privaten Endverbrauchers gleichgestellte Anfallstelle sein.

Für Anfallstellen, die in einem Teilbereich auch Handelstätigkeiten wahrnehmen (z. B. Werkstatt, die auch Ersatzteile verkauft; Krankenhaus mit Kiosk), ist eine Abgrenzung durch den Sachverständigen erforderlich. Verpackungen, die im Rahmen der Handelstätigkeit anfallen, dürfen nicht berücksichtigt werden.

Definition Branche

Die Einrichtung einer branchenbezogenen Erfassungsstruktur an den mit Verpackungen belieferten nach § 3 Abs. 11 VerpackV vergleichbaren Anfallstellen stellt die zentrale Anforderung an eine Branchenlösung dar. Eine Einordnung von Wirtschaftsunternehmen in Branchen kann auf der Basis der in der EU verbindlich eingeführten Wirtschaftssystematik (NACE) erfolgen.

Der Bezug zu den Herstellern/Vertreibern besteht über die an den Anfallstellen anfallenden Verkaufsverpackungen und über die entsprechenden Waren, d. h. nur diejenigen Hersteller/Vertreiber können sich an einer Branchenlösung beteiligen, deren Verpackungen an den entsprechenden Stellen anfallen.

Damit ist eine Branche über die Art der Anfallstellen nach § 3 Abs. 11 Satz 2 und 3 VerpackV und über die Art der Ware abzugrenzen. Die Ware, deren Verpackung über die Branchenlösung eingesammelt werden soll, muss anfallstellenaffin sein (z. B. Verkaufsverpackungen für Kfz-Ersatzteile in Kfz-Werkstätten, Verkaufsverpackungen für Medikamente in Krankenhäusern).

Beteiligung von Herstellern/Vertreibern an einer Branchenlösung

Es besteht keine Pflicht für einen Hersteller/Vertreiber, dessen Verkaufsverpackungen an einer Anfallstelle, für die eine Branchenlösung existiert, anfallen, sich an dieser zu beteiligen. Es können mehrere Selbstentsorgermodelle innerhalb einer Branche existieren. Es kann aber auch Hersteller/Vertreiber geben, die sich mit ihren gesamten Verkaufsverpackungen an einem dualen System beteiligen, auch wenn diese teilweise an Anfallstellen, für die grundsätzlich eine Branchenlösung existiert, anfallen.

Erfassungspflicht

Eine Branchenlösung muss geeignete Erfassungsstrukturen eingerichtet haben, welche die regelmäßige kostenlose Rückgabe bei allen von den Herstellern und Vertreibern belieferten Anfallstellen gewährleisten. Aus dieser Anforderung resultiert, dass den Herstellern/Vertreibern, die sich an einer Branchenlösung beteiligen, die Vertriebswege ihrer Produkte und damit die Anfallstellen der von ihnen in Verkehr gebrachten Verkaufsverpackungen bekannt sein müssen. Alle belieferten und damit potentiellen Anfallstellen müssen die Möglichkeit haben, sich der Erfassung ihrer Verpackungsabfälle durch die Branchenlösung zu bedienen. Ein Zwang für die Anfallstelle, davon Gebrauch zu machen, besteht jedoch nicht.

Ort der Erfassung

Die Erfassung der gebrauchten Verkaufsverpackungen hat unter Bezug auf § 6 Abs. 8 Satz 1 am Ort der tatsächlichen Übergabe oder in dessen unmittelbarer Nähe zu erfolgen.

Soweit ein System der "Retrologistik" existiert, wonach bei Anlieferung neuer Ware die angefallenen Verpackungen zu Warenlagern mitgenommen werden, von wo aus sie dann der Verwertung zugeführt werden, ist damit die Anforderung der Erfassung an der Anfallstelle erfüllt.

Menge an Verkaufsverpackungen, mit der sich ein Hersteller/Vertreiber an einer Branchenlösung beteiligen kann

Die Menge an Verkaufsverpackungen, mit der sich ein Hersteller/Vertreiber an einer Branchenlösung maximal beteiligen kann, ist auf diejenige beschränkt, welche der Hersteller/Vertreiber an die teilnehmenden vergleichbaren Anfallstellen der jeweiligen Branche liefert.

Für alle anderen Verkaufsverpackungen, die beim privaten Endverbraucher anfallen, besteht für den Hersteller/Vertreiber die Pflicht zur Beteiligung an einem dualen System.

Mengenstromnachweis

Über die Verwertung der im Rahmen einer Branchenlösung zurückgenommenen Verkaufsverpackungen muss entsprechend Anhang I Nr. 1 und 4 ein Mengenstromnachweis geführt werden. Somit sind die dort festgeschriebenen Verwertungsquoten einzuhalten.

Dabei dürfen keine anderen als innerhalb der jeweiligen Branche von den jeweils teilnehmenden Herstellern und Vertreibern vertriebenen Verpackungen sowie keine Transport- und Umverpackungen einbezogen werden.

Soweit in untergeordnetem Ausmaß "branchenzugehörige" Verpackungen anderer Hersteller/Vertreiber anfallen, die nach Art, Form und Größe den Verpackungen der an dieser

Branchenlösung beteiligten Hersteller/Vertreiber entsprechen, dürfen diese in den Mengenstrom einbezogen werden.

Branchenfremde Verkaufsverpackungen dürfen nicht im Mengenstromnachweis berücksichtigt werden.

Anforderungen an die Verwertung der zusammen mit Verpackungen einer Branchenlösung erfassten gewerblichen Verpackungen

Nach § 6 Abs. 2 können die Erfassungsstrukturen einer Branchenlösung unter Berücksichtigung bestehender entsprechender branchenbezogener Erfassungsstrukturen für gewerbliche Verkaufsverpackungen eingerichtet werden.

Damit ist davon auszugehen, dass Verkaufsverpackungen einer Branchenlösung gemeinsam mit gewerblichen Verkaufsverpackungen der gleichen Branche erfasst werden. Denkbar ist dies bei landwirtschaftlichen Betrieben und Handwerksbetrieben, da es hier aufgrund der Mengengrenzen nach § 3 Abs. 11 Satz 3 innerhalb einer Branche sowohl dem privaten Haushalt vergleichbare als auch gewerbliche Anfallstellen geben kann.

Nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 muss die Verwertung der in einer Branchenlösung erfassten Verkaufsverpackungen entsprechend den Anforderungen des Anhangs I Nr. 1 und 4 erfolgen. Daher sind auch für die gemeinsam mit einer Branchenlösung erfassten gewerblichen Verpackungen die Verwertungsquoten einzuhalten.

Inhalt der Sachverständigen-Bescheinigung

Die Bescheinigung des Sachverständigen muss die Bestätigung des Sachverständigen über die Erfüllung der Anforderungen nach § 6 Abs. 2 VerpackV beinhalten.

Die Bescheinigung hat eine Systembeschreibung mit mindestens folgenden Angaben zu enthalten:

- Beschreibung und Abgrenzung der Branche unter Bezug auf § 3 Absatz 11 VerpackV
- Liste der an der Branchenlösung beteiligten Hersteller/Vertreiber
- Kriterien zur Bestimmung der Menge an Verkaufsverpackungen, mit der sich ein Hersteller/Vertreiber an der Branchenlösung beteiligen kann.
- Benennung der Anfallstellen
- Beschreibung der Erfassungsstrukturen (Bundesland, branchenbezogen, Ausschluss von nicht anrechenbaren Verpackungen)
- Beschreibung der Verwertungsstrukturen
- Mengenstromprognose